

Domini 1021, indictione quinta, anno autem regni gloriosissimi domini ac patroni nostri sancti Heinrici 21, imperii 9, ipso presidente ac disponente. Huic consecracioni interfuerunt episcopi multi, scilicet Erbo Mogontinus, dudum archicapellanus sancti Heinrici imperatoris, qui altare beati Martini dedicavit, Pilegrinus Coloniensis, qui altare sancti Petri consecravit, cum aliis multis'.

Hirsch (II, 100, N. 6 und III, 194, N. 1) hielt dafür, dass die falschen Daten der Weihenotiz zu 1021 erst von Ekkehard eingesetzt wären und musste daher annehmen, dass Ebo, der diese Daten wiederholt, Ekkehards Bericht zu 1021 ausgeschrieben habe. Da aber die Datierung ursprünglich in der Weihenotiz gestanden hat, ist damit nicht mehr Benutzung Ekkehards zu begründen. Nach Koepke (SS. XII, 742) und Buchholz S. 27 ff. ist diese Benutzung sogar ausgeschlossen, weil Ebo hier die reichere Fassung bietet. Nun ist allerdings Ebo ausführlicher, aber was er mehr bietet, trägt unverkennbar die Spuren seines Stils. Sehen wir davon ab, dass Heinrich II. erst nach 1147 'sanctus' genannt werden konnte, so geben sich doch die Worte 'ac patroni nostri sancti' ohne Weiteres als spätere Einschlebung in das Datum der Weihenotiz zu erkennen. Die Bezeichnung Heinrichs als 'huius episcopii constructor' steht mit denen 'ecclesie Babenbergensis fundator' (S. 600. 639) und 'huius episcopii fundator' im Nekrolog in augenscheinlicher Verbindung. Die Charakteristik Kunigunds enthält zum grössten Theil dem Ebo eigenthümliche Wendungen¹. Auch auf die Worte 'eidem loco praefecerunt' stösst man bei Ebo. Danach bleibt kein Zweifel, dass Ebo alle diese Zusätze selbständig gemacht hat. Seine Vorlage enthielt nicht mehr, als was auch Ekkehard berichtet.

Die ältesten, uns aus Ekkehard und Ebo bekannten Michelsberger Lokalnachrichten berichten demnach nichts von einer Gründung des Klosters durch den Kaiser oder seine Gemahlin; was Ebo von der Einsetzung des Abtes durch Heinrich und Kunigunde sagt, ist ebenso erst von ihm hinzugefügt wie die Beinamen, mit denen er diese beiden ehrt.

1) 'specialis mater' vgl. 'specialis pater' 685; 'mater' ist überhaupt eine häufige Bezeichnung für ein geistiges Abhängigkeitsverhältnis: 598. 600. 665; 'tam pro — quam et (etiam) pro' 613. 627. 640. 654; 'tam divina quam seculari' 609; 'conversatio' 607. 643.